



AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Präambel

Die Ausbildung zum/zur analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/in erfolgt nach den Grundanforderungen der Ständigen Konferenz der Ausbildungsstätten für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in der Bundesrepublik Deutschland und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (KJPsychTh-AprV vom 22.12.1998, Bundesgesetzblatt 1998 Teil I Nr. 83). Die Ausbildung vermittelt die Fachkunde der psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie).

1. Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

Die Ausbildung umfasst

- die Lehranalyse
- praktische Tätigkeit in der Institutsambulanz und einer Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- theoretische Lehrveranstaltungen und klinische Erfahrungen
- analytische und tiefenpsychologisch fundierte Krankenbehandlungen unter Supervision.

Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend und dauert mindestens 5 Jahre.

2. Zulassung zur Ausbildung

2.1. Voraussetzungen

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt das abgeschlossene Hochschulstudium mit Diplom oder Master Abschluss als Pädagoge/in, Erziehungswissenschaftler/in, Sozialpädagoge/in (FH), Sozialarbeiter (FH), Psychologe/in oder Arzt/Ärztin (Staatsexamen).

2.1.2 Ausländische Bewerber

Ausländische Bewerber bedürfen entsprechender Hochschulabschlüsse.

2.1.3 Berufserfahrung

Bewerber sollten vor Beginn der Ausbildung über Erfahrung in der Arbeit/im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Berufliche Erfahrungen mit Kindern und Jugendlichen sind wünschenswert.

2.1.4 Altersbegrenzung

Das Alter der Bewerber sollte 25 Jahre nicht unter-, und in der Regel 40 Jahre nicht überschreiten.

2.1.5 Persönliche Eignung

Über die persönliche Eignung befindet der Ausbildungsausschuss aufgrund der Ergebnisse von mindestens drei Bewerbungsinterviews. Während einer laufenden analytischen Psychotherapie/Psychoanalyse soll in der Regel keine Bewerbung erfolgen.

2.2 Zulassungsverfahren

Auf Anfrage erhält der/die Bewerber/in zunächst einen Fragebogen, der der Prüfung der formalen Voraussetzungen für die Ausbildung (Vorbildung, Berufspraxis, Alter) dient.

Erfüllt der/die Bewerber/in die formalen Voraussetzungen, wird er/sie gebeten, folgende Unterlagen in ein- bzw. dreifacher Ausfertigung einzusenden:

- ausgefüllter Antrag "Bewerbung um Ausbildung am Institut für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie" mit Lichtbild (dreifach)
- handschriftlicher Lebenslauf (mit 2 Kopien)
- Nachweis aller beruflichen Vorbildungen (einfach)
- Tätigkeitsnachweise und Zeugnisse (einfach)
- Erweitertes amtliches Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Nach Prüfung der Unterlagen wird der/die Bewerber/in aufgefordert, sich bei drei Mitgliedern des Ausbildungsausschusses zu Bewerbungs-Interviews vorzustellen, die der Einschätzung der beruflichen und persönlichen Eignung dienen.

Der Ausbildungsausschuss berät und beschließt im Anschluss daran über die Zulassung und teilt dem/der Bewerber/in die Entscheidung schriftlich mit. Mit der Zulassungsbenachrichtigung erhält der/die Bewerber/in die Liste der vom Institut anerkannten Lehranalytiker, um sich einen Lehranalyseplatz suchen zu können.

Die Zulassung erfolgt zunächst für den ersten Teil der Ausbildung bis zur Zwischenprüfung (Vorkolloquium). Nach deren Bestehen ist die Zulassung zum zweiten Teil der Ausbildung und zur psychoanalytischen Krankenbehandlung unter Supervision erreicht.

3. Das Ausbildungsverhältnis

3.1. Beginn der Ausbildung

In der Regel beginnt die Ausbildung mit Aufnahme der Lehranalyse. Diese muss spätestens 3 Jahre nach der Zulassung erfolgt sein.

3.2. Pflichten des Instituts

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungsordnung
- Bereitstellung einer Institutsambulanz
- Bereitstellung von Lehr- und Kontrollanalyseplätzen
- Kooperation mit kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken zur Bereitstellung von Praktikumsplätzen.

3.3 Pflichten der Ausbildungsteilnehmer und -kandidaten

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung
- Beachtung der Schweigepflicht
- Zusicherung, keine Krankenbehandlungen ohne Supervision vor Abschluss der Ausbildung durchzuführen
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit dem Beginn des Interviewpraktikums.

3.4 Unterbrechung der Ausbildung

Der/die Kandidat/in kann die Ausbildung mit schriftlichem Antrag nach Rücksprache mit dem Ausbildungsausschuss befristet unterbrechen.

3.5 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit der unter 5.2 angeführten staatlichen Abschlussprüfung.

Ausbildungsteilnehmer/innen bzw. –kandidaten/innen können mit schriftlicher Kündigung das Ausbildungsverhältnis auflösen.

Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Eignung) das Ausbildungsverhältnis schriftlich kündigen.

4. Verlauf der Ausbildung (siehe auch das Curriculum im Anhang)

4.1 Lehranalyse

Die Erfahrung einer eigenen Psychoanalyse ist Grundlage und unverzichtbarer Bestandteil der psychoanalytischen Ausbildung. Die Lehranalyse findet unabhängig vom Institut bei von diesen ermächtigten Psychoanalytikern statt. Diese Lehranalytiker sind dem Institut gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet und sind nicht an Besprechungen und Entscheidungen über den Fortgang der Ausbildung ihrer Analysanden beteiligt.

- Der Anteil der persönlichen Psychoanalyse, der dem Institut als Lehranalyse nachzuweisen ist, umfasst 400 Stunden und findet in 4 Einzelsitzungen pro Woche statt. In aller Regel dauert jede Analyse erheblich länger; die Entscheidung darüber ist eine persönliche.
- Die Lehranalyse muss spätestens mit dem Beginn des Interviewpraktikums aufgenommen sein und soll die Ausbildungsphase des Behandlungspraktikums zu einem guten Teil begleiten.
- Eine Ausnahme von der vorgeschriebenen 4-stündigen Frequenz ist auf Antrag hin nur dann möglich, wenn die Erfahrung einer 4-stündigen therapeutischen Analyse nachgewiesen ist.

4.2 Theoretische Lehrveranstaltungen und klinische Erfahrungen

Die Zulassung zur theoretischen Ausbildung wird formlos unter Angabe des bereits erfolgten oder geplanten Lehranalyse-Beginns beantragt.

In den Lehrveranstaltungen und Praktika bilden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse des Kindes- und Jugendalters den Schwerpunkt der Ausbildung. Zusätzlich sind in den Fächerkatalog einige Grundkenntnisse aufgenommen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

4.2.1 Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 700 Stunden, findet grundsätzlich in Seminaren statt und gliedert sich in

Teil I: Veranstaltungen, die zum Vorkolloquium führen

Teil II: Veranstaltungen, die vor und nach dem Vorkolloquium besucht werden

Teil III: Veranstaltungen, die das Vorkolloquium voraussetzen

4.2.2 Psychoanalytische Säuglingsbeobachtung (s. Curriculum A.2)

Die psychoanalytische Säuglingsbeobachtung ist Teil der praktischen Tätigkeit in der Instituts-Ambulanz. Sie kann bereits vor Aufnahme der theoretischen Ausbildung begonnen werden und wird von einem Seminar begleitet.

4.2.3 Interview-Praktikum (s. Curriculum A.2)

Im Interviewseminar erwerben die Ausbildungsteilnehmer/innen die Fähigkeit zur psychoanalytischen Erstuntersuchung. Die praktische Tätigkeit (mindestens 30 Erstuntersuchungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern) wird in der Institutsambulanz absolviert. Dabei steht den Ausbildungsteilnehmern eine Gruppe erfahrener niedergelassener KJ-Psychotherapeut/innen zur Anleitung und Kooperation zur Verfügung. Die Interviews sind schriftlich auszuarbeiten und mit zugelassenen Supervisoren zu besprechen. Die Teilnahme an Ambulanzkonferenzen erweitert die klinische Erfahrung.

4.3 Praktische Tätigkeit an einer Kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung

Nach § 2 der KJPsychTh-AprV ist die praktische Tätigkeit in einem Umfang von 1.200 Stunden vorgeschrieben: „Während der praktischen Tätigkeit in der kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen oder ambulanten Einrichtung ist der/die Ausbildungsteilnehmer/in jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen zu beteiligen. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.“

Die praktische kinderpsychiatrische Tätigkeit setzt Grundkenntnisse und –erfahrungen voraus und erfolgt in der Regel im fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung.

Das begleitende Seminar bzw. eine Supervision der praktischen Tätigkeit findet im Institut statt.

4.4 Praktische Ausbildung in analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie

4.4.1 Zulassung zur praktischen Ausbildung

Der Ausbildungsausschuss erkennt dem/der Ausbildungsteilnehmer/in den Status eines/einer zur praktischen Ausbildung zugelassenen Ausbildungskandidaten/in zu, wenn er/sie die Zwischenprüfung (Vorkolloquium) bestanden hat.

4.4.2 Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung ist

- die psychoanalytisch begründete Krankenbehandlung (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) von Kindern/Jugendlichen und die zugehörige Elternarbeit unter Anleitung
- die regelmäßige Teilnahme an technischen und kasuistischen Seminaren

Bis zum Ausbildungsabschluss sind von den Ausbildungskandidaten/innen mindestens 10 analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- bzw. Jugendlichen-Psychotherapien mit einer Gesamtzahl von mindestens 1000 Behandlungsstunden (inclusive der begleitenden Arbeit mit den Eltern/Beziehungspersonen) durchzuführen. Wenigstens zwei der durchgeführten Behandlungen müssen einen analytischen Prozess von mindestens 120 Stunden, drei weitere von mindestens 90 Stunden umfassen. Es wird empfohlen, eine Behandlung mit einer Frequenz von 3 oder 4 Wochenstunden durchzuführen. Bei wenigstens einer der tiefenpsychologisch fundierten Therapien muss es sich um eine Kurzzeittherapie/Krisenintervention handeln.

Es sollte jede Altersgruppe und jedes Geschlecht vertreten sein.

Die begleitende Arbeit mit den Eltern/Beziehungspersonen muss für wenigstens 100 Stunden nachgewiesen werden.

Auf 4-6 Behandlungsstunden fällt eine Supervision (insgesamt 180 Stunden, davon mindestens 120 Stunden Einzelsupervision). Die Supervisionen werden bei vom Institut anerkannten Supervisoren durchgeführt.

4.4.3 Supervision der praktischen Ausbildung

Die von den Ausbildungskandidaten/innen durchgeführten Krankenbehandlungen müssen von dazu ermächtigten Supervisoren des Instituts regelmäßig – im Durchschnitt nach jeweils 4 Behandlungsstunden – kontrolliert werden. Insgesamt sind mindestens 180 Supervisionsstunden nachzuweisen.

4.4.4 Dokumentationspflicht

Die während der Ausbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren.

Die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren muss im Studienbuch dokumentiert werden. Die praktische Tätigkeit (nach 4.2.2, 4.2.3 und 4.3) muss bescheinigt werden.

5. Prüfungsbestimmungen

5.1. Zwischenprüfung (Vorkolloquium)

Das Vorkolloquium ist eine Zwischenprüfung, in der das bisher erworbene Wissen und die Befähigung zur klinisch-therapeutischen Arbeit festgestellt wird. Sein Bestehen ist die Voraussetzung, um mit der praktischen Ausbildung unter Supervision zu beginnen.

Der Antrag zur Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt formlos.

Der Ausbildungsausschuss bestimmt für jede Zwischenprüfung jeweils zwei Prüfer, von denen einer das Protokoll über den Prüfungsablauf anfertigt.

5.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zum Vorkolloquium

- Nachweis über die fortdauernde Lehranalyse
- Nachweis über die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen (Teil I)
- Nachweis über die praktische Tätigkeit in der Institutsambulanz, wenigstens aber über die Durchführung von mindestens 10 Interviews und die zugehörige Supervision

5.1.2 Zulassung

Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Ausbildungsausschuss nach Diskussion der Evaluierungsberichte der jeweils beteiligten Supervisor/innen.

5.2. Abschlussprüfung/Staatliche Prüfung (s. Anhang aus dem Bundesgesetzblatt)

Die Ausbildung wird mit der Staatlichen Prüfung (§§ 7-28 der KJPsychTh-AprV) abgeschlossen.

Die Zulassung muss beim Hessischen Landesprüfungsamt für Heilberufe beantragt werden.

Der Ausbildungsausschuss

Stand 21.09.2016